



STADTGEMEINDE GLOGGNITZ

POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ
A-2640 GLOGGNITZ, SPARKASSENPLATZ 5
POSTFACH 2
www.gloggnitz.at

Gloggnitz, am 23.11.2020
DVR.: 0002321
Sachbearbeiter: Lechner
e-mail:
ulrike.lechner@gloggnitz.gv.at
Telefon: 02662/42401-21
Telefax: 02662/42401-31
UID.Nr.ATU 43639906



Zahl: III – 824

Betreff: **HUNDEKENNZEICHNUNG 2021**

KUNDMACHUNG

Die Hundeabgabe für das Kalenderjahr 2021 wird aufgrund des § 6 des NÖ. Hundeabgabengesetzes 1979, LGBl. 3702-4, Mitte Jänner 2021 mittels Erlagschein mit Fälligkeitsfrist 15. Februar 2021 vorgeschrieben und die ausgefolgten Hundeabgabemarken behalten ihre Gültigkeit. Die Hundeabgabe beträgt für Nutzhunde € 6,54, für Hunde mit Gefährdungspotential € 65,40 und für alle übrigen Hunde € 25,44.

Gemäß § 4 Abs. 7 des Hundeabgabengesetzes ist der Erwerb eines Hundes binnen einem Monat durch den Hundehalter der Abgabenbehörde anzuzeigen. Für jeden Hund wird einmalig nach Einlangen einer Anzeige über den Erwerb eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund eine neue Hundeabgabemarke gegen Erstattung der Selbstkosten in der Höhe von € 1,06 von der Abgabenbehörde ausgegeben. Diese Hundeabgabemarke behält ihre Gültigkeit bis zur Erstattung einer Meldung, dass der Hund abgegeben worden, abhanden gekommen oder verstorben ist.

Gemäß § 4 Abs. 9 des Hundeabgabengesetzes muss der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung hinsichtlich jeden Hundes, welcher abgegeben worden, abhanden gekommen oder verstorben ist, erstattet werden. Mit dieser schriftlichen Meldung ist auch die Hundeabgabemarke bei der Abgabebehörde abzugeben. Erfolgt keine Abmeldung bei der Abgabebehörde, so bleibt der Hund weiterhin abgabenpflichtig.

Angeschlagen am 03.12.2020



Die Bürgermeisterin: